

Gastbeitrag zum Besuch von Paschinger Kinderbetreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern!

Sie haben vor, Ihr Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Pasching anzumelden.

Das im Jahr 2007 in Kraft getretene neue Oö. Kinderbetreuungsgesetz sieht hinsichtlich der Aufnahme gemeindefremder Kinder die Möglichkeit zur Vorschreibung eines Gastbeitrages vor.

Die Führung von qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungseinrichtungen verursacht beträchtliche Kosten, die mit den Elternbeiträgen alleine nicht abgedeckt werden können. Die Gemeinde Pasching leistet daher einen wesentlichen finanziellen Beitrag zum Betrieb dieser Einrichtungen.

Nachdem die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes grundsätzlich Aufgabe Ihrer Wohnsitzgemeinde wäre, können wir Ihnen nach Maßgabe freier Kapazitäten nur dann einen Platz in einer Paschinger Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung stellen, wenn sich Ihre Wohnsitzgemeinde oder Sie (laut der Tarifordnung der Gemeinde Pasching kann der Gastbeitrag auch von den Eltern/Angehörigen zusätzlich zum Elternbeitrag übernommen werden) zur Leistung eines Gastbeitrages verpflichten.

Bitte lassen Sie daher vorrangig von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass nach den Erläuterungen zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz die Ablehnung eines Gastbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde einer für die Eltern objektiv nachvollziehbaren Begründung bedarf.

Der Gastbeitrag beträgt für das nächste Arbeitsjahr 2019/2020 für einen Kindergartenplatz € 210,-- pro Monat (Hort € 124,00,-- pro Monat, Krabbelstube € 517,-- pro Monat) und wird der Wohnsitzgemeinde oder Ihnen vorgeschrieben. Dieser Gastbeitrag wird einmal jährlich neu festgesetzt (vor Beginn des neuen Arbeitsjahres).

Die Aufnahme ist befristet auf max. ein Arbeitsjahr.

Der Gastbeitrag wird vorgeschrieben von: Familienzentren der OÖ Kinderfreunde,
Wienerstr. 131, 4020 Linz, welche die Verwaltung und Führung der
Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pasching innehat.

Ing. Peter Mair
Der Bürgermeister

Die Gemeinde/Familie verpflichtet sich, für
das Kind einen Gastbeitrag gemäß § 28
Oö. Kinderbetreuungsgesetz in der jeweils vorgesehenen Höhe zu entrichten. Die
Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages gilt für die gesamte Dauer des Besuches
einer Paschinger Kinderbetreuungseinrichtung.

Bitte Ankreuzen:

- Kindergarten: Euro 210,-- pro Monat/für Kindergartenjahr 2019/2020
- Hort: Euro 124,-- pro Monat/für Hortjahr 2019/2020
- Krabbelstube: Euro 517,-- pro Monat/für Krabbelstubenjahr 2019/2020

Datum

rechtsgültige Unterfertigung und Stempel der Wohnsitzgemeinde